

35. 1. Kann das Bergwerkseigentum wesentliche Bestandteile haben?

2. Gilt § 148 preuß. allg. Bergges. auch für Beschädigungen fremden Bergwerkseigentums?

3. Darf der Bergwerkseigentümer innerhalb seines Feldes abbauen, obwohl schädliche Einwirkungen daraus auf Nachbargelder vorauszusehen sind?

Allgemeines Berggesetz für die Preussischen Staaten vom 24. Juni 1865 (GS. S. 705) — WGG. — §§ 50, 148. BGG. §§ 93 ffg., 823.

V. Zivilsenat. Urtr. v. 14. September 1939 i. S. Schl. B.- u. L.-W. (Rl.) w. G. v. D. (Bekl.). V 46/39.

I. Landgericht Neuthen.

Die Klägerin hat das Bergwerks- und das Grundeigentum der Gewerkschaft des Zinkbergwerkes N. B. bei B. gepachtet und ist auf Grund des Pachtvertrags zur Geltendmachung aller Ansprüche aus dem Eigentum im eigenen Namen berechtigt. Die Gewerkschaft ist Eigentümerin des im Grundbuche von B. Bl. 2843 verzeichneten Grundstücks von fast 6 ha Größe, das dort als „Anlage der N. B.-Grube“ bezeichnet wird. Auf diesem Grundstück befindet sich der in Holzzimmerung ausgebaute L.-Schacht, der dem Betriebe der Erzgrube N. B. als Wetter- und Fahrtschacht für Notfälle dient.

Die Klägerin behauptet, infolge des teils unterhalb dieses Schachts, teils westlich von ihm geführten Kohlenbergbaues der Beklagten habe sich die Erdoberfläche am Schacht gesenkt und sei die Schachtzimmerung beschädigt worden, so daß Instandsetzungsarbeiten am Schacht und in der Zugangstrecke hätten ausgeführt werden müssen. Die Klägerin fordert als Ersatz hierfür von der Beklagten den Betrag von 7562 M. nebst Zinsen. Sie meint, die Beklagte sei zum Ersatz verpflichtet, zunächst auf Grund des § 148 ABG., weiter aus § 823 BGB., weil sie ihr Abbaurecht ohne Rücksicht auf das fremde Bergwerkseigentum ausgeübt und mit Schadenswirkungen auf den L.-Schacht zu rechnen gehabt habe. Sollte aber die Widerrechtlichkeit des Tuns der Beklagten zu verneinen sein, so müsse § 26 GewD. rechtsähnlich angewendet werden.

Die Beklagte bekämpft den Klageanspruch dem Grunde und der Höhe nach. Sie hält den § 148 ABG. nicht für anwendbar, weil der Schacht Bestandteil der N. B.-Bergwerksanlage sei und das Bergwerkseigentum nicht den Schutz des § 148 ABG. genieße. Die Voraussetzungen des § 823 BGB. seien nicht gegeben, weil sie ihren Betrieb einwandfrei und unter Beachtung der bergpolizeilich genehmigten Betriebspläne geführt habe. § 26 GewD. sei nach § 6 GewD. auf das Bergwesen nicht anzuwenden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Sprungrevision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

#### Gründe:

Das Landgericht begründet die Klageabweisung wie folgt: § 148 ABG. sei nicht anzuwenden, weil der Schacht, um dessen Beschädigung es sich handelt, nicht Bestandteil des Grundeigentums, sondern des Bergwerkseigentums der Gewerkschaft N. B. sei, bei dessen

Beschädigung jene Vorschrift nicht eingreife. Für die Anwendung des § 823 BGB. fehle es an rechtswidrigem Tun der Beklagten, da sie ihren Bergbau ohne Berücksichtigung der Belange der Klägerin ausüben dürfe, solange sie nicht bergpolizeiliche Vorschriften verletze, wovon nichts behauptet worden sei. Schließlich sei aus § 26 GemD. nichts herzuleiten, da diese Bestimmung sich überhaupt nicht auf das Bergwesen erstreckt, auch lediglich einen Schadenserzanspruch an die Stelle eines sonst bestehenden Unterlassungsanspruchs setze.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen ohne Erfolg.

Sie wirft zunächst die Frage auf, ob körperliche Gegenstände überhaupt wesentliche Bestandteile eines unkörperlichen Rechts, wie es das Bergwerkseigentum sei, bilden könnten. Sie meint, wenn man die allgemeinen Vorschriften über den „Inhalt des Eigentums“ nicht auf das Bergwerkseigentum anwenden wolle, so müsse das auch für die Vorschriften der §§ 93 ff. BGB. gelten. Diese Bedenken sind jedoch nicht gerechtfertigt. Das Bergwerkseigentum, d. h. das ausschließliche Gewinnungsrecht an bestimmten Bodenbestandteilen in einem bestimmten räumlich begrenzten Felde (vgl. RGZ. Bd. 137 S. 140 [142]), ist allerdings an sich etwas Unkörperliches; es wird aber kraft ausdrücklicher gesetzlicher Vorschrift (§ 50 ABG.) wie ein körperlicher Gegenstand behandelt, indem für das Bergwerkseigentum die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs für anwendbar erklärt werden, soweit sich nicht aus dem Berggesetz ein anderes ergibt. Nach dieser Einschränkung, übrigens auch aus dem Wesen der Sache heraus, müssen die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs außer Anwendung bleiben, die ihrem Inhalt nach nicht auf das Bergwerkseigentum passen, z. B. Vorschriften des Nachbarrechts, die an das Oberflächeneigentum anknüpfen, wie die über Grundstücksvertiefungen, Überbau, Notweg, Grenzbestimmung. Dagegen wurde aus dem Titel „Inhalt des Eigentums“ die Bestimmung des § 906 BGB. auch auf bergrechtliche Verhältnisse für anwendbar erklärt (RGZ. Bd. 139 S. 29 [34]). Man kann also nicht mit der Revision die Anwendung einer bestimmten Gruppe aus den Vorschriften über Grundstücke von vornherein ausschließen. Vielmehr kommt es darauf an, ob die einzelne Bestimmung dem Wesen des Bergwerkseigentums und damit dem allgemeinen Inhalt des Berggesetzes widerstreitet. Da ist nun ausschlaggebend, daß das Bergwerkseigentum seinen praktischen Niederschlag, seine Auswirkung im

Bergwerk findet und daß dementsprechend das Berggesetz vielfach diese beiden Begriffe einander gleichstellt (z. B. §§ 41, 51, 94, 161, 162 *ABG.*; ebenso andere Gesetze z. B. Art. 22 pr. *UG.* z. *GBD.*, Art. 15, 23 pr. *UG.* z. *BBG.*). So ist es geboten, auf diesen Inbegriff von Bergwerkseigentum und Bergwerk auch die dem Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs entstammenden Begriffe „Bestandteil“ und „Zubehör“ anzuwenden. Daß das dem allgemeinen Inhalt des Berggesetzes entspricht, findet seine Bestätigung durch § 60 Abs. 3 *ABG.*, wo der Hilfsbau als Bestandteil des berechtigten Bergwerks bezeichnet wird. Schrifttum und Rechtsprechung sind einhellig dieser Auffassung (*Klostermann-Thielmann ABG.* 6. Aufl. S. 142; *Brassert-Gottschalk ABG.* 2. Aufl. S. 160; *RGZ.* Bd. 61 S. 188; *RG.* in *Zeitschr. f. Bergw.* Bd. 58 S. 108). Das Bergwerkseigentum in seiner wirtschaftlichen Ausübung im Bergwerke kann nicht ohne körperliche Sachen als Bestandteile und Zubehör bestehen.

Von diesem Rechtsstandpunkt aus sieht das Landgericht richtig den Schacht und seine unterirdische Zugangsstrecke, um deren Beschädigung es sich handelt, als wesentliche Bestandteile des Bergwerkseigentums der Gewerkschaft *N. B.* an; denn sie stehen in fester Verbindung mit der Bergwerksanlage und sind zu deren Herstellung unentbehrlich (§ 94 *BGB.*). Der Umstand, daß nach der Klagebehauptung die Grundstücksoberfläche am Schacht gesunken sein soll, ist hier bedeutungslos, da der Schadenersatzanspruch nicht daraus, sondern lediglich aus der Beschädigung der Schachtanlage hergeleitet wird. Daraus, daß der Schacht wesentlicher Bestandteil des Bergwerkseigentums ist, folgt, daß er überall dessen rechtliches Schicksal teilt (§ 93 *BGB.*). Schon hieraus ergibt sich dann weiter, daß er — rechtlich gesehen — trotz seiner festen Verbindung mit Grund und Boden nicht zugleich dessen Bestandteil sein kann. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er „nur zu einem vorübergehenden Zwecke“ (§ 95 Abs. 1 *BGB.*) mit dem Grund und Boden verbunden wurde (vgl. *RGZ.* Bd. 61 S. 188, Bd. 153 S. 231). In diesem Falle haben die Besonderheiten des Bergrechts, die Ausgestaltung des Bergwerkseigentums mit dem Bergwerk zusammen zu einem nach Grundstücksrecht zu behandelnden besonderen Rechte, den Vorrang vor den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in ihrer Anwendung auf den Grund und Boden. Rechtlich ist der Schacht von diesem losgelöst und jenem zugewiesen. Das ist auch

nicht anders, wenn hier, wie die Revision betont, Schacht und Grundstück auf unabsehbare Zeit untrennbar verbunden sein sollten. Eine entsprechende Gestaltung ist im Verhältnis zwischen Erbbaurecht und Grundstück gesetzlich festgelegt (§ 12 der Erbbaurechts-Verordnung vom 15. Januar 1919 — RGVl. S. 72).

Das Landgericht stimmt weiter mit Lehre und Rechtsprechung darin überein, daß die in § 148 WBG. für Beschädigungen des Grundeigentums mit Zubehör bestimmte Schadenersatzpflicht des Bergwerksbesizers für Beschädigungen fremden Bergwerkseigentums nicht gelte (Obertrib. Bd. 67 S. 211 [213]; RG. in Jfchr. f. Bergr. Bd. 33 S. 226; RGG. Bd. 72 S. 303; Brassert-Gottschalk a. a. O. S. 552; Klostermann-Thielmann a. a. O. S. 410; Westhoff Bergbau und Grundbesitz Bd. 1 S. 82). Die Richtigkeit dieser Ansicht folgt schon aus dem Wortlaut des § 148, wo nur vom Schaden am Grundeigentum die Rede ist. Nun gelten zwar für das Bergwerkseigentum nach § 50 WBG. die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs; aber das Bergwerkseigentum ist deswegen doch kein Grundeigentum, und wenn eine ausdrücklich auf dieses bezügliche Vorschrift gerade des Berggesetzes auch für das Bergwerkseigentum hätte gelten sollen, so hätte das gesagt sein müssen. Das Preussische Berggesetz gibt jedem Bergwerkseigentümer das unbeschränkte Ausbeuterecht für das verliehene Mineral in seiner Feldesgrenze (§ 54 WBG.) und enthält sich einer dem Schutze der Nachbargruben dienenden bürgerlichrechtlichen Vorschrift. Dieses Still-schweigen muß als beabsichtigt angesehen werden, zumal das französische Bergrecht für den Fall der Wasserzuführung auf ein fremdes Bergwerk eine vom Verschulden unabhängige Entschädigungspflicht des Bergwerksbesizers bestimmte (Oppenhoff WBG. S. 213) und eine solche Vorschrift auch für das preussische Bergrecht vorgesehen war, dann aber in das Gesetz nicht aufgenommen wurde (vgl. RGG. Bd. 72 S. 303 [306]). Eine entsprechende Anwendung des § 148 WBG. für das Verhältnis zweier Bergwerksbesizer untereinander ist um so weniger zulässig, als bei den vielfachen Berührungen verschiedenen Bergwerkseigentums mit den unvermeidlichen Einwirkungen des einen Betriebs auf den anderen (Senkungen, Rissen, Wasserzuführungen) die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen unabsehbar wären. Der Bergwerksbesizer handelt, wenn er unter Einhaltung des von der Behörde geprüften Betriebsplans (§ 67 WBG.) und Beachtung der

bergpolizeilichen Vorschriften (§ 196 ABG.) abbaut, innerhalb des ihm verliehenen Rechts. Das preussische Berggesetz kennt keine Schadenersatzpflicht für schädliche Einwirkungen daraus auf fremdes Bergwerkseigentum. Ein derartiges Verlangen kann nur auf allgemeine bürgerlichrechtliche Vorschriften, namentlich § 823 BGB., gestützt werden, deren Geltung nicht ausgeschlossen ist.

Keiner Prüfung bedarf hier die Frage, ob § 148 ABG. bei Beschädigung eines zum Bergwerkseigentum gehörigen Grundstücks anzuwenden ist (RG. in Zeitschr. f. Berggr. Bd. 33 S. 226; Westhoff a. a. O. Bd. 1 S. 82). Denn darum handelt es sich hier nicht. Die Schachtanlage ist selbst kein Grundstück. Daß sie nicht Bestandteil des Grundstücks ist, in dem sie steht, wurde oben dargelegt.

Ebenso rechtlich einwandfrei verneint das Landgericht im vorliegenden Fall eine Schadenersatzpflicht aus § 823 BGB. Mit dem der Klägerin — nach ihrer Behauptung — schädlichen Abbau hat die Beklagte sich in den Grenzen ihres eigenen Abbaurechts gehalten; sie hat den behördlich geprüften Betriebsplan beachtet und nirgends gegen bergpolizeiliche Anordnungen verstoßen. Behauptet ist lediglich, die Beklagte habe bei ihrem Abbau mit schädlichen Einflüssen auf den bereits vorhandenen Schacht der Klägerin rechnen müssen. Richtig ist auch heute noch der früher aufgestellte Satz, daß das Handeln innerhalb der eigenen Berechtigung nicht dadurch widerrechtlich wird, daß schädliche Einwirkungen daraus auf Nachbargelder vorauszusehen sind (RGZ. Bd. 72 S. 303; RG. in JW. 1915 S. 528 Nr. 25 = Zeitschr. f. Berggr. Bd. 56 S. 411). Das beruht auf der Natur des Bergbaues mit seinen unvermeidbaren Schädigungen und Gefährdungen sowohl des Oberflächengrundeigentums als auch benachbarten Bergwerkseigentums. Wenn das Gesetz für ersteres eine vom Verschulden unabhängige Schadenersatzpflicht bestimmt, bei letzterem aber davon abgesehen hat, so trägt es der berechtigten Auffassung Rechnung, daß Nachbarn im Bergwerkseigentum die sich aus dem Nebeneinanderbestehen notwendig ergebenden Gefahren hinnehmen müssen. Der Bergbau wäre unerträglich gehemmt, wenn er stets da haltmachen müßte, wo mit einer Gefährdung anderen Bergwerkseigentums zu rechnen ist, oder wenn in solchem Fall ein Abwägen verlangt würde, welche Belange im Einzelfalle nach allgemeinen Rücksichten oder nach der Größe der gegenseitigen Opfer den Vorrang haben müßten. Damit ist nicht gesagt, daß nicht im Einzelfall

ein rücksichtsloses Vorgehen mit schuldhafter Gefährdung allgemein wichtiger Belange oder auch lebenswichtiger Belange eines einzelnen um geringwertiger eigener Vorteile willen als rechtswidrig angesehen werden könnte. Ein Tatbestand, der hierunter zu begreifen wäre, ist aber nirgends hervorgetreten. Derartiges ergibt sich auch nicht aus dem Hinweise der Revision auf die besondere Bedeutung des von der Klägerin betriebenen Zinkerzbaus für die deutsche Volkswirtschaft, der gegenüber nach ihrer Meinung der von der Beklagten betriebene Steinkohlenbergbau zurückzutreten habe.

Das Dargelegte muß um so mehr gelten, als polizeiliche Aufsicht aus § 196 ABG. (in der Fassung des Gesetzes vom 9. Juni 1934 — G. S. 303) und Prüfung des Betriebsplanes nach § 67 d. G., die zum Schutze der öffentlichen Belange erfolgen, mittelbar auch dem einzelnen zugute kommen. Dies namentlich in der Aufgabe, „die Sicherheit der Baue“ zu wahren, worunter gerade der Schutz benachbarter Bergwerke fällt (vgl. Brassert-Gottschalk a. a. O. S. 826). Ferner können sich im Einzelfall die Belange des einzelnen zu solchen der Allgemeinheit auswachsen, wie das die Revision zur Gewinnung der Zinkerze ausführt. Dann hat die Bergbehörde „Schutz gegen gemeinschädliche Einwirkungen des Bergbaus“ zu gewähren (§ 196 ABG.). So ist der Bergwerkeigentümer auch im Nachbarverhältnis zu einem anderen Bergwerke nicht schutzlos.

Schließlich ver sagt das Landgericht mit Recht die Heranziehung des § 26 GemD. und die des darin liegenden Rechtsgedankens. Nach § 6 GemD. kommt er für das Bergwesen nicht in Betracht. Auch besteht im vorliegenden Falle kein Abwehranspruch der Klägerin, der durch einen Schadenserklärungsanspruch abzulösen wäre.